

<i>Name:</i>	Die-Zukunftspartei
<i>Kurzbezeichnung:</i>	-
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Fritz-Höger-Ring 24
25368 Kiebitzreihe
z. H. Frau Sabine Markner

Telefon: (0 41 21) 4 50 55 60

Telefax: -

E-Mail: info@die-zukunftspartei.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 05.01.2011)

Name:

Die-Zukunftspartei

Kurzbezeichnung:

-

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzende:

Sabine Markner

Stellvertreter:

Gerd Wenske

Schatzmeisterin:

Karin Rosenthal

Landesverbände:

./.

Die-Zukunftspartei

Satzung

Präambel

Die-Zukunftspartei steht für eine volksmitbestimmende Partei mit ganzheitlichen Konzepten, die eine lebenswerte, friedliche und gerechte Zukunft aller ermöglicht, in dem das Miteinander, die Menschlichkeit und ein respektvoller Umgang miteinander im Vordergrund stehen, im Einklang mit unserer Natur und unserer Erde und allen Menschen dieses Planeten und mit Arbeit für jeden, mit offenem Zugang zu allem Wissen und wo das Geld nicht das Maß aller Dinge ist. Wir sind alle miteinander verbunden. Wenn wir jemand anderem schaden, dann schaden wir uns selbst. Daher kann alles nur im liebevollen Umgang miteinander geschehen, damit es für alle gut wird !

Generelles

Um die Glaubwürdigkeit in die Politik zurück zu gewinnen und danach zu erhalten, ist es unabdingbar, dass wir, wenn wir ein Mandat übernehmen, in dem wir ganztätig für die Menschen tätig werden (Landtags-, Bundestags- und Europamandat), uns ausschließlich der Arbeit des übertragenen Wählerwillens widmen und daher keinerlei zusätzliche Posten in der Wirtschaft (Aufsichtsrats- und Vorstandsposten u.ä.) bekleiden. Außerdem ist oberstes Gebot, zu dem zu stehen, was gesagt wird und generell danach zu handeln ! Zudem ist uneingeschränkt offen zu legen, woher und in welcher Größe Spenden an die Partei stammen und zu welchem Zweck sie gegeben wurden. Spenden zur politischen Einflussnahme des Spenders werden abgelehnt.

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1.

Die Partei führt den Namen

Die-Zukunftspartei.

Es gibt keine Kurzbezeichnung.

2.

Sitz der Partei ist Kiebitzreihe (Schleswig-Holstein).

3.

Ihr Tätigkeitsgebiet ist der Bereich der BRD. **Die-Zukunftspartei** wird durch Parteilose und Mitglieder auf kommunaler, Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene bei Wahlen zu Volksvertretungen sowie bei Europawahlen kandidieren.

§ 2

Mitgliedschaft

1.

Mitglied in **Die-Zukunftspartei** kann jeder werden, der sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt und im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.

2.

Der betreffende Gebietsvorstand nimmt ein neues Mitglied auf. Der Bundesvorstand ist über die Aufnahme zu unterrichten. Er hat das Recht binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme ein Veto einzulegen und damit die Aufnahme wieder rückgängig zu

machen.

Jedes Mitglied kann ohne Einhaltung einer Frist aus der Partei austreten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und wird mit Eingang der Erklärung in der Bundesgeschäftsstelle wirksam. Eingezahlte Beiträge werden nur im Falle eines Ausschlusses oder bei Rückgängigmachung der Aufnahme anteilig zurückgezahlt. In der Gründungsphase kann an Stelle des Bundessekretärs der geschäftsführende Parteivorstand über die Aufnahme entscheiden.

3.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss.

4.

Die Mitgliedschaft in einer links- oder rechtsextremen Vereinigung oder die Förderung von Gruppierungen, die den Zielen der Partei entgegenstehen, schließt die Aufnahme in **Die-Zukunftspartei** aus. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht durch rechtskräftiges Urteil aberkannt sind, können nicht Mitglieder von **Die-Zukunftspartei** sein.

5.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Bereits entstandene Verbindlichkeiten sind zu erfüllen. Der Mitgliedsausweis ist zurück zugeben.

6.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist ausgeschlossen.

7.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Der Antragsteller hat kein Einspruchsrecht.

8.

Grundsätzlich gehört jedes Mitglied dem Kreis- bzw. Landes- oder Bezirksverband seines Hauptwohnsitzes an. Ausnahmen können auf Antrag des Mitglieds beim Landesverband genehmigt werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder der Partei haben gleiches Stimmrecht.

2.

Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen 1.Wohnsitz im Gebietsverband hat und mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. (Aktives Wahlrecht)

3.

Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

4.

Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Mitglied kann nur dort in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden, wo es seinen ersten Wohnsitz hat. (Passives Wahlrecht). Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesversammlungen der Partei teilzunehmen.

Sind die genannten Versammlungen keine Delegiertenversammlungen, so hat jedes Mitglied Stimmrecht (nur in seinem Kreis-, Bezirks-, Landesverband und auf Bundesversammlungen), kann kandidieren und Anträge stellen. Auf Delegiertenversammlungen haben diese Rechte nur die Delegierten und die Mitglieder des betreffenden Gebietsvorstandes. Diese Rechte können nur Mitglieder mit gültiger Mitgliedskarte in Anspruch nehmen. Diese ist nur gültig, wenn der Mitgliedsbeitrag bezahlt

ist.

5.

Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser soll möglichst aus arbeitstechnischen Gründen für das ganze Jahr im voraus gezahlt werden, Teilzahlungen sind jedoch möglich. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, eventuelle Beitragsermäßigungen und die Aufteilung auf die Gebietsverbände legt die Bundesversammlung (Parteitag) fest. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Beiträge im Einzugsverfahren oder per Einzahlung / Überweisung o.ä. jeweils auf das zentrale Bundeskonto zu leisten. Bei Fehlüberweisungen auf Konten von unteren Gebietseinheiten leiten diese die Beiträge unverzüglich auf das zentrale Bundeskonto weiter. Das Mahnverfahren und die Verteilung der Beiträge obliegt der Bundespartei in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden.

6.

Nach einem vom Parteitag festzulegenden Verteilerschlüssel erhalten Landes-, Kreis- und Ortsverbände vierteljährlich ihre Beitragsanteile überwiesen. Bis zu einer Änderung des Verteilerschlüssels durch einen Parteitag gilt der folgende Verteilerschlüssel:

Landesverband : 20 Prozent

Kreis-/Bezirksverband : 20 Prozent

Ortsverband : 30 Prozent

Es muss jedoch gewährleistet sein, dass, solange keine Ortsverbände bestehen, deren Beitragsanteile weiterhin dem Kreis- bzw. Bezirksverband zufließen. Wenn es keinen Kreis- bzw. Bezirksverband gibt, verbleibt das Geld beim Landesverband, solange es keinen Landesverband gibt, verbleibt das Geld beim Bundesverband.

7.

Zweckgebundene Spenden (auch Barspenden) werden, nach Abzug von 10% an die Bundespartei, unverzüglich dem vom Spender bestimmten Zweck zugeführt. Landes-, Kreis- bzw. Bezirks- und Ortsverbände sind gehalten, bis zur Einzahlung durch den Spender, die Zweckbestimmung der Spenden zu klären.

Nicht zweckgebundene Spenden verbleiben bei der Bundespartei. Spendenzahlungen, auch von Nichtmitgliedern, sind ebenfalls in voller Höhe an das zentrale Bundeskonto weiterzuleiten. Die Verwaltung hat sicherzustellen, dass die Spendenweiterleitung unverzüglich (s. 3.6) an die benannten Gliederungen korrekt erfolgt.

8.

Nur der Parteivorstand kann Spendenbescheinigungen ausstellen.

§4

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

1.

Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind:

- Verwarnung und Rüge.
- Zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen und Parteiämter bis zur Dauer von zwei Jahren.
- Das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren.
- Aberkennung eines Parteiamtes.
- Ausschluss aus der Partei.

2.

Der Ausschluss von Mitgliedern aus der Partei ist schriftlich zu begründen, mit eingeschriebenem Brief zuzustellen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Datum der Übergabe bei der Post ist aktenkundig zu machen.

3.

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der

Bundes- oder Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

4.

Ordnungsmaßnahmen können eingeleitet werden, wenn ein Mitglied durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen tragende Gründungsgrundsätze das Parteiinteresse schädigt oder sich sonst eines groben Verstoßes gegen die Satzung und das Programm schuldig macht.

5.

Auf Ausschluss kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist und dieser Schaden einzutreten droht.

6.

Bei der Handhabung von Ordnungsmaßnahmen ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten, so dass von einer schärferen Ordnungsmaßnahme nur Gebrauch gemacht werden soll, wenn eine mildere nicht ausreicht oder wenn das Mitglied das beanstandete Verhalten auf Grund der milderer Ordnungsmaßnahme nicht ändert.

7.

Über Ordnungsmaßnahmen – außer dem Parteiausschluss – entscheidet der jeweilige Kreisvorstand bzw. Bezirksvorstand, bei Mitgliedern des Kreis- bzw. Bezirksvorstands der Landesvorstand, bei Mitgliedern des Landesvorstands und des Parteivorstands der Parteivorstand.

Über einen Parteiausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

8.

Gegen Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen das zuständige Parteischiedsgericht anrufen. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

9.

Gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte ist innerhalb eines Monats die Berufung an das Parteischiedsgericht gegeben. Die Anrufung des Parteischiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§5

Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

1.

Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände trifft der Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbandes. § 4 Ziff. 2 gilt entsprechend.

2.

Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände sind:

- zeitweiliges Verbot von politischen Handlungen
- Amtsenthebung eines Gebietsverbandsvorstands und Einsetzung eines kommissarischen Gebietsverbandsvorsitzenden durch den amtierenden Parteivorstand.

3.

Ordnungsmaßnahmen nach Ziff. 2 sind nur zulässig, wenn der Gebietsverband in schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei oder gegen Beschlüsse von Parteitagern verstößt.

4.

Ein schwerwiegender Verstoß im Sinne von Ziff. 3 liegt vor, wenn der Gebietsverband oder dessen Vorstand sich nicht mehr für die Belange von **Die-Zukunftspartei** einsetzt, Beschlüsse oder Anordnungen der für sie zuständigen Parteigremien nicht befolgt, Verstöße entsprechend § 4 Ziff. 4 und 5 begeht und trotz zweimaliger Abmahnung fortsetzt.

5.

Der nächsthöhere Gebietsverband bedarf für eine Ordnungsmaßnahme der Bestätigung des für ihn zuständigen Parteitag. Eine Maßnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht durch den nächsten Parteitag bestätigt wird.

6.

Berufungsmöglichkeiten bei Ordnungsmaßnahmen regelt die Schiedsgericht-ordnung.

§6

Allgemeine Gliederung der Partei

1.

Die-Zukunftspartei ist gegliedert in den Bundesverband, die Landesverbände, Kreis- bzw. Bezirksverbände und Ortsverbände sowie Arbeitsgemeinschaften, die auch übergreifend gebildet werden können.

2.

Die Gebietseinteilung der Landesverbände entspricht den Gebieten der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.

3.

Die Gebietseinteilungen der Kreis-, Bezirks- und Ortsverbände entsprechen den kommunalen Gliederungen.

§ 7

Der Bundes-Vorstand

Zusammensetzung und Befugnisse

1.

Der Parteivorstand besteht aus höchstens 10 geheim gewählten Mitgliedern und den ersten Vorsitzenden oder deren Vertreter/innen der Landesverbände.

Der geschäftsführende Parteivorstand (Präsidium) besteht aus

- der / dem 1. Vorsitzenden (Parteivorsitzende/r bzw. Bundesvorsitzende/r
- dem/ der Stellvertreter-in
- dem / der Schatzmeister-in

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl von der nächstfolgenden Bundeshauptversammlung (Parteitag) für die noch verbleibende Amtszeit des Bundesvorstandes vorgenommen. Scheidet der Bundesschatzmeister aus, so bestimmt der Bundesvorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister bis zur Neuwahl auf der nächsten Bundesversammlung (Parteitag).

2.

Der Parteivorstand leitet die Partei und führt dessen Aktivitäten nach Gesetz, Satzung und Beschlüssen des Parteitages. Er ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei, soweit diese nicht dem Bundesparteitag vorbehalten sind.

3.

Sitzungen des Parteivorstands finden auf Einladung durch die/den Parteivorsitzende/n/ bzw. Bundesvorsitzende/n mindestens zweimal im Jahr statt. Außerordentliche Sitzungen sind auf Verlangen von mindestens der Hälfte aller Mitglieder des Parteivorstands oder von mindestens der Hälfte der Vorstände der Landesverbände dies schriftlich einzuberufen. Im Übrigen kann sich der Bundesvorstand eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse des Vorstandes können nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden. Die Vorstandssitzungen werden mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit

von der/dem Vertreter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

4.

Die Parteivorsitzende/n bzw. die/der Bundesvorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei einer Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, tritt die/der Stellvertreter/in an ihre/seine Stelle.

5.

Die/Der Parteivorsitzende bzw. Bundesvorsitzende haben insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 710 BGB, ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.

6.

Der Parteivorstand wird nach 2 Jahren Amtstätigkeit neu gewählt.

7.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages erhält. Haben Kandidaten/innen diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidaten/innen, welche die meisten Stimmen erreichen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Vorstandsmitglieder können durch ein konstruktives Misstrauensvotum (Vertrauensfrage), d.h. durch Aufstellung eines Gegenkandidaten abgewählt werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an die betreffende Mitgliederversammlung (Parteitag) zu stellen.

8.

Der Parteivorstand ist Eigentümer aller vorhandenen Gelder und des sonstigen Vermögens. Er ist berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht alle der Union für Soziale Gerechtigkeit zustehenden Ansprüche gegen Schuldner der Partei geltend zu machen.

9.

Das Präsidium vertritt mit mindestens zwei Unterschriften die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Sind nach den Wahlvorschriften mindestens drei Unterschriften erforderlich, so sind neben der/dem 1.Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/-in auch die übrigen Vorstandsmitglieder unterschriftsberechtigt.

Gerichtstand ist der Sitz der Partei.

10.

Der Parteivorstand kann jederzeit die Organisationsgliederungen kontrollieren, von ihnen Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften der einzelnen Parteigliederungen beratend und mit Rederecht teilzunehmen.

11.

Der Bundesvorstand kann die Bildung von Arbeitsgemeinschaften und Fachausschüssen beschließen sowie zur Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen. Insbesondere setzt er vor einer Mitgliederversammlung eine Wahlprüfungskommission ein, welche die Stimmberechtigung der Delegierten prüft. Die Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüsse und Kommissionen leiten ihre Beschlüsse dem Bundesvorstand zu und sind nicht berechtigt, sich an die Öffentlichkeit zu wenden. Die Wahlprüfungskommission berichtet unmittelbar den Gremien. Im Übrigen kann der Vorstand den Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüssen und Kommissionen eine Geschäftsordnung geben. Der Bundesvorstand kann eine Satzungskommission einsetzen, die Vorstand und Parteitag geeignete Vorschläge zur Fortentwicklung der Satzung unterbreitet; zu Auslegungsfragen der Satzung des Bundesverbandes und der Landesverbände gutachtlich Stellung nimmt.

12.

Dem Vorstand bzw. Präsidium kann nicht angehören, wer zu „Die **Die-Zukunftspartei**“ in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis steht.

13.

Für die Untergliederungen der Partei gilt das Vorgenannte entsprechend.

§8 Der Parteitag

1.

Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er tritt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zusammen.

Er setzt sich zusammen aus den von den Landesparteitagen geheim gewählten Delegierten und den Mitgliedern des geheim gewählten Bundesparteivorstandes. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder des Parteitages mit Stimmrecht ausgestattet. Die Delegierten werden auf den Versammlungen der untergeordneten Gebietsverbände für 1 Jahr in geheimer Wahl gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Wie viele Mitglieder ein Delegierter auf einer Versammlung vertritt, hängt von der Gesamtmitgliederzahl in dem entsprechenden politischen Gebiet ab. Bis 1000 Mitglieder vertritt ein Delegierter 10 bzw. angefangene 10 Mitglieder, bei mehr als 1000 Mitgliedern bleibt die Anzahl der Delegierten auf 100 beschränkt und jeder Delegierte vertritt entsprechend mehr Mitglieder. Auf Versammlungen übergeordneter Gebietsverbände gilt das gleiche sinngemäß für die Anzahl der Delegierten der untergeordneten Gebietsverbände.

2.

Der Parteitag beschließt insbesondere über

- das Parteiprogramm
- die Satzung,
- die Beitragsordnung,
- die Schiedsgerichtsordnung,
- Bündnisse oder Verschmelzung mit anderen Parteien
- Auflösung der Partei.

3.

Dem Parteitag ist jedes zweite Kalenderjahr ein Tätigkeitsbericht des Vorstandes zu unterbreiten. Der Partei beschließt über diesen Bericht. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch zwei Rechnungsprüfer, die vom Parteitag, auch in nicht geheimer Wahl, gewählt werden, zu überprüfen.

4.

Der Parteitag wählt den Parteivorstand. § 10 Nr. 6 und 7 gelten entsprechend.

5.

Der Bundesparteitag beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der „**Die-Zukunftspartei**“ und bestimmt die Leitlinien seines Handelns

6.

Bei den Untergliederungen der Partei auf Landes- bis Kommunalebene ist entsprechend zu verfahren, wobei jedoch die unter Pkt. 2 genannten Aufgaben ausschließlich dem Bundesparteitag vorbehalten bleibt.

§9 Einberufung der Parteitage Beschlussfassung und Protokollierung

1.

Der Parteitag ist vom Parteivorstand einzuberufen. Der Parteitag muss als außerordentliche Bundeshauptversammlung einberufen werden auf Grund von

schriftlichem und begründeten Antrag von:

- 50 % seiner gewählten Delegierten,
- den Vorstandsbeschlüssen von der Hälfte der Landesverbände,
- 50 % des Bundesvorstandes,
- des Präsidiums.

2.

Der Parteitag hat über den Ort, an dem der nächste Parteitag stattfinden soll, zu beschließen.

3.

Der Parteitag soll mit einer Ladungsfrist von 6 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung, in dringenden Fällen von mind. 14 Tagen vor dem Tag der Veranstaltung und mit Begründung der Dringlichkeit, unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung durch E-Mail, Bekanntgabe auf der Internetseite der „**Die-Zukunftspartei**“ oder einfachen Brief an alle Mitglieder einberufen werden. Mindestens zwei Monate vor dem Parteitag sind die Mitglieder und Verbände auf den bevorstehenden Parteitag hinzuweisen. Die Mitglieder haben das Recht, auf Anfrage über alle vorliegenden Anträge an die Versammlung im Wortlaut informiert zu werden. Nach Möglichkeit werden diese auch in dem für Mitglieder zugänglichen Bereich der Parteiwebseite veröffentlicht.

4.

Anträge für den Parteitag sind von den Landes-, Kreis- und Ortsverbänden oder Arbeitsgemeinschaften sowie den für den Parteitag gewählten Delegierten schriftlich mit kurzer Begründung beim Parteivorstand bis 10 Tage vor dem Parteitag einzureichen. Diese sind Bestandteile der Tagesordnung und können von der Versammlung (Parteitag) im Wortlaut abgeändert bzw. ergänzt werden. Möchte der Antragsteller dies nicht, so hat er ein Recht darauf, dass zuvor über seinen Antrag in unverändertem Wortlaut abgestimmt wird.

5.

Die Parteitage sind unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Bei geringer Beteiligung (unter 20% der Mitglieder bzw. der Delegierten plus Vorstand) entscheiden der/die Vorsitzende/n, ob ein Beschluss zur Abstimmung zugelassen wird. Über den Parteitag und die Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von jeweiliger Protokollführung und jeweiliger Versammlungsleitung unterschrieben wird. Veröffentlichung erfolgt im Internet und falls vorhanden, in der Parteizeitung.

6.

Die Beschlüsse des Parteitages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. § 10 Nr. 7 gilt entsprechend.

§10

Wahlen zu Volksvertretungen

1.

Die Aufstellung von Bewerbern/innen zu Wahlen von Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung im Rahmen der gültigen Wahlgesetze erfolgen.

2.

Kandidaten/innen für Gemeindevertretungen bzw. Kreistage oder Bezirksverordnetenversammlungen werden von den Kreis- bzw. Ortsverbänden geheim gewählt.

3.

Kandidaten/innen für Landeslisten für Bundestags- und Landtagswahlen werden von den zuständigen Mitgliederversammlungen geheim gewählt.

4.

Direktkandidaten/innen für Bundestags- und Landtagswahlen werden durch die

zuständigen Wahlkreis-Versammlungen in geheimer Wahl gewählt.

5.

Für die Europawahl werden die Kandidaten auf einer Bundesversammlung in geheimer Wahl gewählt und den zuständigen Behörden schriftlich gemeldet.

6.

Bei Wahlen zum Vorstand, bei Delegiertenwahlen und bei der Kandidatenaufstellung zu Parlamentswahlen erfolgt zunächst eine Aussprache über die Voraussetzungen, die ein/e Kandidat/in für das zur Wahl stehende Amt mitbringen sollte. Daran schließt sich eine schriftliche Vorschlagsrunde an. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Kandidaten seiner Wahl aufschreiben.

Die Vorstands-, Europa-, Bundestags- und Landtagskandidaten stellen sich und ihre Anliegen maximal 15 Minuten vor und werden danach maximal 10 Minuten befragt. Erst danach erfolgt die geheime Wahl nach den Vorschriften der Satzung. Sollten mehrere Wahlgänge erforderlich sein, dürfen sie nicht unterbrochen werden. Fragen an Nichtkandidaten sind nicht zulässig.

7.

Vor jeder Abstimmung ist eine Aussprache durchzuführen. Dazu führt der Versammlungsleiter eine Rednerliste.

Der Versammlungsleiter ist berechtigt die Versammlung zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen. Durch Aufheben beider Hände kann jeder Versammlungsteilnehmer die Diskussion unterbrechen, um zur Geschäftsordnung zu sprechen (z.B. einen Antrag auf Schluss der Debatte und Abstimmung zu stellen).

§11

Auflösung der Partei oder eines Gebietsverbandes Verschmelzung mit einer anderen Partei

1.

Hat der Parteitag die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien beschlossen, so findet eine schriftliche Urabstimmung von allen aktuell stimmberechtigten Mitgliedern statt. Der Abstimmungszeitpunkt wird vom Parteivorstand festgelegt. Die Urabstimmung ist spätestens drei Monate nach dem Parteitagsbeschluss durchzuführen. Der Inhalt des Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschlusses sowie der Schlusszeitpunkt der schriftlichen Stimmgabe müssen im Internet, per Email und in der Parteizeitung durch den Parteivorstand veröffentlicht werden. Bei der Öffnung der Briefe und der Auszählung müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder zugegen sein. Sprechen sich 75% oder mehr der Mitglieder für die Auflösung oder Verschmelzung aus, so gilt der Beschluss der Bundesversammlung als bestätigt, d.h., die entsprechenden Maßnahmen treten in Kraft. Die Urabstimmung muss innerhalb von 8 Wochen nach dem Beschluss der Bundesversammlung abgeschlossen sein. Die Mitglieder müssen spätestens 14 Tage nach dem Beschluss der Bundesversammlung über die Urabstimmung orientiert werden (Poststempel).

Gleiches gilt für die Untergliederungen, wobei diese in ihren Satzungen eine Bestimmung aufzunehmen haben, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

2.

Bei Auflösung der Partei fällt das Parteivermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für gemeinnützige Zwecke. Dieser ist verpflichtet, das anfallende Vermögen entsprechend der Satzung gemeinnützig zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens der Partei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder oder Delegierten beschlossen. Für Untergliederungen der Partei gilt allerdings § 12 Nr. 5.

3.

Wenn bei einer Neuwahl oder Nachwahl kein vollständiger Vorstand zustande kommt, kann ein Gebietsverband von dem übergeordneten Gebietsvorstand aufgelöst werden.

§12 Finanzverfassung

1.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben (vgl. § 3 der Satzung)

2.

Die Partei ist berechtigt, Spenden anzunehmen, ausgenommen Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.

3.

Finanzordnung:

Die Finanzordnung bestimmt die Einzelheiten der Finanzverwaltung von „**Die-Zukunftspartei**“. Unter anderem wird darin geregelt:

- Definition der Einnahmen und Ausgaben,
- die Mitgliedsbeitragsordnung,
- Verteilung der Mittel auf Bundespartei und Gebietsverbände,
- Kontenführung und Buchführung,
- Kreditaufnahme und Eingehen von Verbindlichkeiten.

Über die Finanzordnung beschließt der Bundesvorstand.

4.

Bankkonten dürfen nur auf den Namen „**Die-Zukunftspartei**“ mit dem Zusatz des Gebietsverbands eingerichtet und unterhalten werden. Privatkonten sind nicht zulässig. Alle eingerichteten Parteikonten sind dem/der Bundesschatzmeister/in zu melden. Die/Der Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in des jeweiligen Gebietsverbandes sind hinsichtlich ihrer Konten verfügungsberechtigt. Die/Der Vorsitzende kann weiteren Vorstandsmitgliedern Vollmacht erteilen. Die Beantragung von Krediten bzw. das Eingehen von sonstigen Verbindlichkeiten ab einer bestimmten Höhe durch einen Gebietsverband kann nur nach einem Beschluss mit Zweidrittelmehrheit des betreffenden Vorstands und nach schriftlicher Zustimmung des/der Bundesschatzmeisters/in erfolgen. Genauerer regelt die Finanzordnung von „**Die-Zukunftspartei**“.

5.

Nach dem Auflösungsbeschluss eines Gebietsverbands verliert dieser die Verfügungsgewalt über alle Vermögenswerte einschließlich der Kassen- und Kontobestände.

Mit dem Auflösungsbeschluss gehen die Vermögenswerte auf den übergeordneten Gebietsverband über.

6.

Die-Zukunftspartei und ihre Untergliederungen führen über ihre Einnahmen und Ausgaben und ihr Vermögen nach dem Parteiengesetz Buch.

7.

Der vom Bundesparteitag jährlich zu bestätigende Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung, jeweils getrennt nach Bundespartei und Landesverbände, und den Rechenschaftsberichten der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände.

8.

Rechenschaftsbericht:

Gemäß Parteiengesetz erstellt der Bundesvorstand für jedes Jahr einen Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie das Vermögen der Partei. Der Rechenschaftsbericht ist bis zum 30. September des auf das

Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorzulegen. Auf dem der Erstellung nächstfolgenden Bundesparteitag ist der Rechenschaftsbericht zu erörtern. Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. Der Prüfungsvermerk ist Teil des Rechenschaftsberichts. Gemäß Parteiengesetz besteht der Rechenschaftsbericht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung.

In den Rechenschaftsbericht der Partei sind die Rechenschaftsberichte der einzelnen Landesverbände sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die wahlkampfbezogenen Kosten einer jeden Wahl sind gemäß Parteiengesetz gegliedert und unabhängig von den Rechnungsjahren insgesamt gesondert auszuweisen und den nach dem Parteiengesetz gegliederten wahlkampfbezogenen Einnahmen gegenüberzustellen.

Die Bundespartei und ihre Gliederungen sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung über die Einnahmen, Ausgaben und ihr Vermögen verpflichtet. Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechnungsunterlagen aufzubewahren.

9.

Stichtag des Rechenschaftsberichts ist jeweils der 31.12. des dem Bundesparteitag vorausgehenden Jahres.

10.

Der Rechenschaftsbericht muss vor der Vorlage beim Bundesparteitag von zwei beim vorangegangenen Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfern geprüft werden. Das Ergebnis muss dem Bundesparteitag vorgelegt werden.

11.

Die von den Parteitag gewählten Rechnungsprüfer können jederzeit im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten Prüfungen vornehmen. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt geheim. Sie haben den Kassenbericht des Vorstands zu überprüfen und dem Parteitag darüber zu berichten.

In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverbänden sowie der Kreis- bzw. Bezirks und Ortsverbände je Landesverband aufzunehmen.

12.

Im übrigen gelten die Regelungen des Parteiengesetzes.

§13

Parteischiedsgerichte

1.

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind beim Parteivorstand und bei den Landesverbänden Schiedsgerichte zu bilden.

2.

Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

3.

Die Zusammensetzung und das Verfahren der Schiedsgerichte werden durch eine Schiedsgerichtsordnung geregelt, die vom Parteitag zu beschließen ist.

§14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt der Parteitag.

§15 Geltung der Satzung für Untergliederungen

1.

Diese Satzung gilt auch für Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände. Soweit eine unmittelbare Anwendung einzelner Vorschriften nicht in Betracht kommt, sind diese sinngemäß anzuwenden. Für die Untergliederungen werden Mitgliederversammlungen mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen vor dem Tag der Versammlung durch einfachen Brief oder E-Mail an jedes Mitglied oder Veröffentlichung auf der Internetseite der Untergliederung oder in der Parteizeitung einberufen.

2.

Orts-, Kreis- und Bezirksverbände können ab fünf Mitgliedern mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegründet werden.

Landesverbände brauchen mindestens 3 Vorstandsmitglieder.

Diese Satzung wurde am 01.01.2011 auf der Gründungsversammlung in Kiebitzreihe beschlossen.

Die-Zukunftspartei

Parteischiedsgerichtsordnung

§ 1 Aufgabe

Die Schiedsgerichte der Partei " **Die-Zukunftspartei** " sind Schiedsgerichte nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Sie haben die ihnen durch dieses Gesetz sowie durch die Satzung des Bundesverbandes und die Satzungen der einzelnen Landesverbände übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 2 Aufbau

Als Schiedsgerichte bestehen Landesschiedsgerichte und das Bundesschiedsgericht. Zur Durchführung der Schiedsgerichtsverfahren sind in jedem Landesverband ein Landesschiedsgericht als I. Instanz und auf Bundesebene das Bundesschiedsgericht als II. Instanz einzurichten.

§ 3 Zusammensetzung der Schiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte setzen sich aus dem/der Vorsitzenden und 2 Beisitzern/innen zusammen. Die Landesversammlung wählt die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Für das Schiedsgerichtsverfahren haben die Beteiligten je eine/n Beisitzer/-in zu benennen. Die Beisitzer müssen ihren allgemeinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Schiedsgerichts haben.

Das Bundesschiedsgericht besteht aus der/dem Vorsitzenden, 2 ständigen und je einem von jedem Beteiligten zu benennenden Beisitzer/innen. Die/Der Vorsitzende und die ständigen Beisitzer werden durch die Bundesversammlung gewählt. Die Beteiligten benennen ihre Beisitzer. Die zu benennenden Beisitzer/innen müssen ihren allgemeinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Bundesschiedsgerichts haben. Für die/den Vorsitzende/n und die ständigen Beisitzer sind von der Bundesversammlung jeweils Stellvertreter/innen zu wählen.

§ 4 Amtszeit und Mitglieder des Schiedsgerichts

Die Vorsitzende/n, die ständigen Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen in den Schiedsgerichten werden auf die Dauer von höchstens 4 Jahren gewählt. Die von den Landes- und Bundesversammlungen zu wählenden Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes oder eines Gebietsverbandsvorstandes sein, nicht in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von diesen regelmäßige Einkünfte beziehen. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Parteimitgliedschaft

Alle Schiedsrichter/innen, Beistände, Protokollführer/innen und Beteiligte müssen Mitglieder der Partei sein.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Schiedsgerichte

Beim Landesschiedsgericht ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn die/der Vorsitzende sowie eine/r der benannten Beisitzer/innen anwesend sind. Beschlussfähigkeit des Bundesschiedsgerichts ist gegeben, wenn die/der Vorsitzende, mindestens ein/e ständige/r Beisitzer/in sowie eine/r der von den Beteiligten benannten Beisitzer/innen anwesend sind.

Wird von einem der Beteiligten ein/e Beisitzer/in nicht oder nicht rechtzeitig benannt, so wird das Verfahren ohne diese/n durchgeführt. Benennen im Verfahren beim Bundesschiedsgericht beide Parteien ihre Beisitzer nicht rechtzeitig, dann wird die angefochtene Entscheidung bestandskräftig.

§ 7 Ersatzwahlen

Fallen bei einem Landesschiedsgericht die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in weg, wird, sofern kein/e weitere/r gewählte/r Vertreter/in vorhanden ist, ein/e Ersatzmann/Ersatzfrau durch Beschluss des zuständigen Landesvorstandes gewählt. Diese/r wird nur bis zur nächsten ordentlichen Landesversammlung gewählt. Die nächste ordentliche Landesversammlung hat für die restliche Amtszeit des Schiedsgerichts die Ersatzwahl durchzuführen.

Fallen beim Bundesschiedsgericht die/der Vorsitzende oder ein/e ständige/r Beisitzer/in weg, treten jeweils die gewählten Stellvertreter/innen an ihre Stelle. Bei einem Wegfall auch der Stellvertreter/in, hat der Bundesvorstand eine/n Ersatzmann/Ersatzfrau zu wählen. Diese Wahl gilt nur bis zur nächsten ordentlichen Bundesversammlung. Die nächste Bundesversammlung hat für die restliche Amtszeit des Bundesschiedsgerichts eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 8 Zuständigkeit

Die Schiedsgerichte sind bei vereinsrechtlichen Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander, Gliederungen der Partei untereinander und zwischen Gliederungen oder Organen und Mitgliedern der Partei zuständig.

Gegen ein Mitglied der Partei kann ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden, wenn dieses Mitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder Beschlüsse der Partei verstößt, deren Interesse schädigt oder sich eines erheblichen Verstoßes gegen die politischen Grundsätze der Partei schuldig macht. Auch strafbare Handlungen, die nicht in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Partei stehen, rechtfertigen die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens.

§ 9 Antragsbefugnis

Antragsbefugt sind neben dem Bundesvorstand die Kreis-, Bezirks- und Landesvorstände, denen der/die Betroffene angehört.

Jedes Mitglied hat das Recht, gegen sich selbst ein Schiedsgerichtsverfahren zu beantragen, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist. In einem derartigen Verfahren ist Antragsgegner der Landesvorstand oder der Bundesvorstand.

Das Recht zur Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens verjährt in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des/der berechtigten Antragstellers/in. Bei Schiedsgerichtsverfahren gegen Mitglieder wegen strafbarer Handlungen beginnt die Verjährung mit der Rechtskraft eines Urteils des ordentlichen Gerichts.

§ 10 Vorverhandlung

Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt mit der Einreichung eines Antrags beim Landesschiedsgericht. Der Antrag soll beim Landesschiedsgericht 6-facher Ausfertigung eingereicht werden. Der Sachverhalt ist umfassend darzulegen. Beweismittel sind anzugeben. Das Gericht ist an Beweisanträge nicht gebunden. Es ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Erweist sich ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens gegen ein Mitglied als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann die/der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid abweisen. Dieser Vorbescheid ist zu begründen. Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag von

einer der beteiligten Parteien rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht erlassen. Andernfalls wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Verfahrensbeteiligten über diesen Rechtsbehelf zu belehren.

Ergeht kein Vorbescheid, so fordert die/der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Beteiligten unverzüglich auf, innerhalb von 2 Wochen schriftlich ihre Beisitzer/innen zu benennen. Längstens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Benennungsfrist setzt die/der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung an. Dieser hat innerhalb einer 3-Monatsfrist stattzufinden. Erfüllt die/der Vorsitzende diese Verpflichtung nicht, kann jede/r Verfahrensbeteiligte beantragen, dass ein Termin durch den/die Stellvertreter/in festgesetzt wird.

Eine Abschrift des Antrages an das Schiedsgericht ist dem Betroffenen mit der Aufforderung zur Benennung eines/r Beisitzers/in sowie den Beisitzern/innen nach ihrer Benennung zuzustellen.

Die Beteiligten haben Gelegenheit bis spätestens 2 Wochen vor dem Verhandlungstermin Schriftsätze einzureichen. Je eine Abschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Gegenseite sowie den Beisitzern/innen zu übersenden. Vorbringen nach dem genannten Zeitraum kann das Schiedsgericht als verspätet zurückweisen. Eine Zurückweisung verspäteten Vorbringens richtet sich nach den Bestimmungen der ZPO.

Diese Verfahrensvorschriften gelten auch für das Bundesschiedsgericht.

§11 Mündliche Verhandlung

Entscheidungen der Schiedsgerichte ergehen nach mündlicher Verhandlung. Die Verhandlungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich. Zeugen werden nach ihrer Anhörung von dem/der Vorsitzenden entlassen; sie haben dann die Verhandlung zu verlassen. Die Anwesenheit von nicht am Verfahren beteiligten Personen kann durch einstimmigen Beschluss des Schiedsgerichts zugelassen werden. Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Alle Ladungen zur mündlichen Verhandlung erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes. Es ist eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuhalten. Ein eingeschriebener Brief gilt spätestens 3 Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Jede/r Verfahrensbeteiligte oder Zeuge/in kann auf die Einhaltung von Form und Frist verzichten. Die Beteiligten und die von diesen bestimmten Beisitzer/innen sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch im Falle des Ausbleibens, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, eine Entscheidung ergehen kann.

Ist ein nicht im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Schiedsgericht wohnhafte/r Zeuge/in zu hören, so kann diese/r vor Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung auf Anordnung des Vorsitzenden durch das Schiedsgericht das für den Wohnsitz des/der Zeugen/Zeugin zuständig ist, angehört werden. Das Protokoll dieser Zeugenvernehmung ist von der/dem Vorsitzenden, den Beisitzern/innen und den übrigen Verfahrensbeteiligten vor der mündlichen Verhandlung zu übersenden.

§12 Besorgnis der Befangenheit

Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann entsprechend den §§ 41 bis 49 ZPO wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Bei der Beschlussfassung über das Ablehnungsgesuch wirkt der/die Abgelehnte nicht mit. Der Antrag auf Ablehnung eines/einer Schiedsrichters/in ist an die/den Vorsitzende/n des jeweiligen Schiedsgerichts zu richten. Der Ablehnungsantrag ist nur statthaft, wenn er längstens 1 Woche vor der mündlichen Verhandlung schriftlich gestellt wird. Diese Frist gilt nicht, wenn der Ablehnungsgrund später entstanden ist.

§ 13 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Die Schiedsgerichte entscheiden nach ihrer freien Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur Tatsachen und Beweise zugrunde gelegt werden, zu welchen die Beteiligten

Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

Die Schiedsgerichte gestalten das Verfahren nach eigenem Ermessen. Ziel soll es sein, möglichst in einem Termin zur Entscheidung zu gelangen. Eine gütliche Beilegung des Verfahrens soll vom Schiedsgericht in jedem Stadium angestrebt werden.

Die Verfahrensbeteiligten können sich auch übereinstimmend mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklären. Die Beteiligten haben das Recht, sich auf eigene Kosten in jedem Stadium des Verfahrens durch einen Anwalt/eine Anwältin, der/die Parteimitglied ist oder beim Landesschiedsgericht durch ein Landes- oder Bundesvorstandsmitglied, beim Bundesschiedsgericht durch ein Bundesvorstandsmitglied ihrer Wahl vertreten zu lassen. Auch bei Bestellung eines/r Bevollmächtigten kann die/der Vorsitzende des Schiedsgerichts das persönliche Erscheinen der/des Beteiligten anordnen.

Über jede Verhandlung eines Schiedsgerichts ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses muss den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergeben. Es hat Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen aller Beteiligten sowie die gefundene Entscheidung zu enthalten. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dem/der Protokollführer/in, beim Bundesschiedsgericht durch die/den Vorsitzende/n und den ständigen Beisitzern/innen und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 14 Entscheidungen

Entscheidungen nach mündlicher Verhandlung ergehen durch Urteil, Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss des Schiedsgerichts.

Stellt das Schiedsgericht in einem Verfahren gegen ein Mitglied keine Schuld fest, so ist das Mitglied freizusprechen. Stellt das Schiedsgericht fest, dass ein Verschulden des/der Betroffenen gering ist und die Folgen seiner/ihrer Tat unbedeutend sind, dann kann das Schiedsgericht das Verfahren in jedem Stadium und in jeder Instanz einstellen. Die Zustimmung der Verfahrensbeteiligten zur Einstellung ist erforderlich.

Bei Verstößen gegen Satzung und Ordnung der Partei gemäß Satzung und Schiedsgerichtsordnung trifft das Schiedsgericht entsprechend der Schwere des Verstoßes abgestufte Entscheidungen. Es kann auf die Erteilung einer Rüge die Enthebung von Parteiämtern, die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf die Dauer von höchstens 2 Jahren und auf Ausschluss aus der Partei erkennen.

Bei Maßnahmen von Vorständen gegen Mitglieder bestätigt das Schiedsgericht diese oder hebt die Ordnungsmaßnahmen auf. Für die Formulierung von Entscheidungen sind die Bestimmungen der ZPO analog anwendbar.

§ 15 Form der Entscheidungen

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind als Ablehnung zu werten. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind mit Gründen zu versehen, von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Parteien innerhalb von längstens 3 Wochen zuzustellen. Alle Entscheidungen müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Auf Antrag kann ein Schiedsgericht anordnen, dass der Tenor einer Entscheidung in geeigneter Weise bekannt zu machen ist. Die Form der Bekanntmachung wird vom Schiedsgericht in dem Beschluss festgelegt.

§ 16 Rechtsmittel

Beschlüsse der Landesschiedsgerichte können von den Beteiligten mit der Beschwerde, Urteile der Landesschiedsgerichte mit der Berufung angefochten werden.

Die Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts sind unanfechtbar.

§17 Rechtsmittel, Frist und Form

Berufung und Beschwerde sind innerhalb von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, die mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

Die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung sind bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird. Das Landesschiedsgericht hat das Rechtsmittel mit den Akten unverzüglich dem Bundesschiedsgericht zu übersenden. Die Rechtsmittelfristen sind eingehalten, wenn die Rechtsmittel innerhalb der Rechtsmittelfrist von 2 Wochen beim zuständigen Schiedsgericht oder bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle eingegangen sind.

§ 18 Entscheidungen des Bundesschiedsgericht

Stellt das Bundesschiedsgericht fest, dass einer/m Verfahrensbeteiligten ohne deren/dessen Verschulden kein rechtliches Gehör gewährt worden ist, so kann das Bundesschiedsgericht die Angelegenheit durch Beschluss an das Landesschiedsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen. Eine gleiche Entscheidung ist möglich, wenn keine ausreichende Aufklärung des Sachverhalts erfolgt ist. Im übrigen erkennt das Bundesschiedsgericht auf Zurückweisung der Berufung oder Beschwerde oder Aufhebung der Entscheidung des Landesschiedsgerichts und Abweisung des Antrages oder Abänderung der Entscheidung der I. Instanz.

§ 19 Sitz

Die Landesschiedsgerichte haben ihren Sitz am Sitz des Landesverbandes. Das Bundesschiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz der Gesamtpartei. Verhandlungen des Schiedsgerichts sollen am jeweiligen Sitz des Schiedsgerichts durchgeführt werden.

§ 20 Gebühren, Kosten und Auslagen

Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen. Die Auslagen des Schiedsgerichts für Reisekosten, Übernachtungen, Porto, Spesen usw. gehen zu Lasten des Verbandes, bei dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat. Zeugenkosten gehen jeweils zu Lasten des/der Beteiligten, der den Zeugen/die Zeugin benannt hat. Das Gericht kann deshalb die Ladung eines Zeugen/einer Zeugin davon abhängig machen, dass ein angemessener Vorschuss für die Zeugin/den Zeugen einbezahlt wird oder der Zeuge/die Zeugin schriftlich auf Auslagen verzichtet. Der Anspruch des Zeugen/der Zeugin auf Reisekosten richtet sich gegen den Verband, in welchem das Schiedsgericht gebildet ist. Durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten verursachte zusätzliche Kosten kann das Gericht diesem/dieser auferlegen.

§ 21 Wirksamkeit

Sollten Teile der Schiedsgerichtsordnung gegen die Satzung der Partei oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so sind ergänzend die Bestimmungen der ZPO anzuwenden, soweit dem nicht die Besonderheiten des schiedsgerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die übrigen Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung bleiben jedoch wirksam.

Diese Schiedsgerichtsordnung wurde am 01.01.2011 auf der Gründungsversammlung in Kiebitzreihe beschlossen.

Die-Zukunftspartei

Programm der Partei

Präambel

Die-Zukunftspartei steht für eine volksmitbestimmende Partei mit ganzheitlichen Konzepten, die eine lebenswerte, friedliche und gerechte Zukunft aller ermöglicht, in dem das Miteinander, die Menschlichkeit und ein respektvoller Umgang miteinander im Vordergrund stehen, im Einklang mit unserer Natur und unserer Erde und allen Menschen dieses Planeten und mit Arbeit für jeden, mit offenem Zugang zu allem Wissen und wo das Geld nicht das Maß aller Dinge ist. Wir sind alle miteinander verbunden. Wenn wir jemand anderem schaden, dann schaden wir uns selbst. Daher kann alles nur im liebevollen Umgang miteinander geschehen, damit es für alle gut wird!

Generelles

Um die Glaubwürdigkeit in die Politik zurück zu gewinnen und danach zu erhalten, ist es unabdingbar, dass wir, wenn wir ein Mandat übernehmen, in dem wir ganztätig für die Menschen tätig werden (Landtags-, Bundestags- und Europamandat), uns ausschließlich der Arbeit des übertragenen Wählerwillens widmen und daher keinerlei zusätzliche Posten in der Wirtschaft (Aufsichtsrats- und Vorstandsposten u.ä.) bekleiden. Außerdem ist oberstes Gebot, zu dem zu stehen, was gesagt wird und generell danach zu handeln! Zudem ist uneingeschränkt offen zu legen, woher und in welcher Größe Spenden an die Partei stammen und zu welchem Zweck sie gegeben wurden. Spenden zur politischen Einflussnahme des Spenders werden abgelehnt.

Bürgerrechte und Staat

Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide sind Mittel der direkten politischen Mitbestimmung, die wir als Partei unterstützen. Wir möchten mündige Bürgerinnen und Bürger und das geht nur über mehr Freiheit und Mitbestimmung für den Einzelnen.

Kirche und Staat sind vollkommen getrennt.

Gesetzliche Verankerung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozeß, z.B. über Kinder- und Jugendbeiräte.

Grundbedürfnisse

Die Versorgung der Bevölkerung mit Grundbedürfnissen wie Energie, Wärme, Gas Personennah- und -fernverkehr müssen zurück in staatliche Hand und dem Bürger kostengünstig zur Verfügung gestellt werden. Aufgaben, die im Allgemeininteresse liegen und dem Allgemeinwohl dienen, bleiben in staatlicher Hand bzw. sind in

staatliche Hand zurück zu holen. Außerdem soll niemand mehr auf der Strasse schlafen müssen sondern in menschenwürdigen Unterkünften, d.h in einer eigenen Wohnung. Und da zum Wohlfühlen eines Menschen auch soziale Kontakte gehören, ist ein Schwerpunkt in Zukunft auf das Bewusstmachen und Bewusstwerden eines gesunden Miteinanders zu legen, in dem die Menschen mehr zusammen wachsen können, mit gesundem Konkurrenzdenken ohne Vernichten zu wollen und ohne Machtspiele. Wo Jung und Alt gemeinsam miteinander leben können und sich gegenseitig mit ihren Attributen Freude bereiten können. Das setzt auf vielen politischen Gebieten ein Umdenken voraus. Und da wir zu unserem Wohlbefinden auch unsere Natur und unsere Erde sowie gesunde Lebensmittel benötigen, müssen wir den hierfür erforderlichen Respekt durch entsprechende schonende Behandlung und Gesundung derselben ebenfalls in den Vordergrund stellen.

Erziehung und Bildung

Vorrangige Bildungsziele sind die Fähigkeit zu Selbsterkenntnis und Selbstreflexion, des Verständnisses und Mitgefühls, der Akzeptanz und der Wertschätzung allen Lebens und der Wertschätzung und Erhaltung der Gesundheit. Lebenslanges Lernen und Bewusstseinsentwicklung sind die herausragenden Merkmale menschlichen Lebens.

Für eine gesunde Entwicklung berücksichtigen pädagogische Konzepte einerseits die Erkenntnisse aus der Entwicklungspsychologie und lassen andererseits viel Freiraum für die individuelle Entfaltung. Das setzt auch andere und mehr Lernangebote als bisher und eine Reformierung des Schul- und Bildungssystems voraus.

Eine Erziehung und Bildung, die immer das Wohl des Ganzen im Auge hat, wird ideeller und materieller Schwerpunkt der Gesellschaft. Ganzheitlicher liebevoller Umgang mit den Kindern in den Schulen muss ebenfalls wieder im Vordergrund stehen. Jeder Mensch hat das Recht auf kostenlose umfassende Bildung und Förderung, und zwar in jedem Alter.

Der offene Zugang zu allem Wissen soll allen uneingeschränkt ermöglicht werden. Die Ergebnisse aller Wissenschaften sollen zeitnah in die Lehrinhalte einfließen. Rückkehr zu einem einheitlichen vom Bund aus gesteuerten Bildungssystem und deren Lehrinhalte, so dass keinerlei Nachteile beim Wechsel zu einer Bildungsstätte eines anderen Bundeslandes mehr existieren werden.

Wirtschaft und Finanzen

Achtung und Liebe gegenüber Mensch und Natur stehen beim Wirtschaften im Vordergrund. Ökonomie und Ökologie ergänzen sich hierbei.

Das Tauschmittel Geld ist ein Äquivalent für Werte (Leistung und Güter). Geben und Nehmen sind zwei gleichwertige Aspekte des Wirtschaftens. Statt Geldhortung wird der Geldumlauf gefördert.

Die Staatsverschuldung wird durch Einsparungen auf vielen Gebieten, wie z.B. Subventions- und Bürokratieabbau sowie Reduzierung der Bundeswehr abgebaut. Außerdem sind die Kosten für die Stilllegung von Atomkraftanlagen sowie die die Entsorgung des Atommülls künftig wieder vom Verursacher zu tragen, was ebenfalls zu erheblichen Einsparungen führt.

Jede Einkommensart soll gleich besteuert werden und alle Steuervergünstigungen sind abzuschaffen. Das führt auch zu einer erheblichen Vereinfachung des Steuerrechts, das auch für alle verständlicher und anwendbar werden soll.

Steuergeschenke von früher, z.B. an die Stromindustrie und andere Lobbyisten, sind zurück zu nehmen. Als Transitland in und aus allen Richtungen ist die drastische Erhöhung der Mautgebühren und Einführung einer PKW-Maut, für Pendler aus beruflichen Gründen mit z.B. voller Rückzahlung über die Steuererklärung oder über einen vorweg eintragbaren Freibetrag, ein gutes Einnahmefeld.

Höhere Besteuerung von Börsengeschäften und drastische Besteuerung von Termingeschäften u.dgl., die mit Grundnahrungsmitteln oder Grundbedürfnissen zu tun haben, damit diese nicht künstlich durch die Börsentätigkeiten erhöht werden können. Das gilt auch für Versicherungen, die dieses in ihrem Portfolio haben.

Grundbedürfnisse sind Mehrwertsteuerfrei zu stellen. Steuerfreiheit von alternativen Energien, die naturschonend, ganzheitlich ressourcensparend und effizient sind. Dagegen werden sehr hohe Steuern auf den Atomstrom vorgesehen.

Nach Abbau der Staatsverschuldung soll die Steuerlast insgesamt gesenkt werden. Diese Maßnahmen dienen auch der Steuergerechtigkeit.

Sicherheit vor Profit.

Rückkehr zum Verursacherprinzip, das bedeutet auch, dass z.B. Entschädigungszahlungen, für die andere verantwortlich sind und von diesen auch leistbar sind, vom Verursacher zu zahlen sind und nicht vom Steuerzahler.

Getätigte Staatsbürgschaften und andere getätigte finanzielle Unterstützung für Banken aufgrund von Misswirtschaft sind zurückzuzahlen. Für künftige Ereignisse dieser Art haben die Banken für entsprechende Fonds oder Rückversicherungen zu sorgen und nachzuweisen.

Arbeit

Der Begriff "Arbeit" ist neu zu definieren und zu bewerten.

Die Arbeit jedes Einzelnen wird gebraucht und geschätzt, deswegen ist die Einführung eines Mindestlohnes zwingend. "Arbeit" wurde bislang mit "Erwerbsarbeit" gleichgesetzt, durch die der Anspruch auf Einkommen verdient werden musste, um damit die Grundbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Wohnung etc. zu befriedigen. Diese Auffassung der Arbeit ist in unserer heutigen Überflussgesellschaft nicht mehr angemessen.

Gleiche Rechte für alle, d.h. für den Angestellten ebenso wie für den Leiharbeiter oder den Angestellten im Zeitarbeitsverhältnis.

Zukunftsorientierte Umstrukturierung und sinnvoller Einsatz von Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitslosen, auch wieder der Langzeitarbeitslosen, in den Arbeitsmarkt, unter Einbeziehung ihrer Talente, Stärken und Interessen.

Das große Potenzial der Älteren mit ihrer Erfahrung soll in Zukunft durch neue Maßnahmen genutzt werden und deren Arbeitsplätze erhalten !

Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucher

Eine lebenswerte Zukunft für uns und unsere Kinder ist nur im Einklang und Respekt mit der Natur und unserer Erde zu erreichen. Eine Gesetzgebung im Einklang mit Natur und Umwelt betrachten wir daher als lebensnotwendig. Ganzheitlich vertretbare Alternativenergien und deren Forschung sowie von Projekten zur Renaturierung und Gesundung unserer Natur und natürlichen Lebensbedingungen sollen gefördert werden. Diese Alternativenergien werden steuerfrei gestellt. Naturnah bewaldete Flächen und ökologische Verbundsysteme sollen erhalten bzw. ausgeweitet werden.

Unser Erdboden mit seinen Kräften ermöglicht die Entwicklung des Menschen und das Leben der Tiere und Pflanzen . Der Boden wird deshalb geachtet und geschützt; jede Form der Vergiftung bedeutet letztlich eine Vergiftung des Menschen.

Garant für die Erhaltung des Bodens ist die biologische (ökologische) Landwirtschaft ohne Massentierhaltung, die einen umweltfreundlichen Ackerbau betreibt.

Keine Subventionen mehr, die die Monokultur betreffen. Das bedeutet auch hier Wiederherstellung des ganzheitlichen Ansatzes.

Vollständige Kennzeichnungspflicht aller Güter auf Inhaltsstoffe, insbesondere Kleidung, Spielwaren, Lebensmittel und Medikamente. Förderung von kurzen örtlichen Vertriebswegen und damit Förderung der ortsnahen Vermarktung.

Kompletter Ausstieg aus der Atomenergie, keine Verlängerung der Laufzeiten bestehender Atomkraftwerke. Da eine Rücknahme der in 2010 verlängerten Laufzeiten rechtlich nicht machbar sein wird, sollen erheblich hohe Steuern auf Atomstrom erhoben werden, damit dieser Strom nicht mehr veräußerbar ist und freiwillig eine Stilllegung erfolgt. Rückkehr zum Verursacherprinzip, was bedeutet, dass u.a. sowohl die Stilllegung von Anlagen als auch die Entsorgung vom Verursacher und nicht wie bei der Atomindustrie vom Steuerzahler gezahlt werden müssen.

Tiere

Tierversuche wird es mit uns nicht mehr geben. Die Alternativforschung (z. B. an Zellkulturen) macht die Versuche an Tieren überflüssig.

Forschung, die mit Tötung verbunden ist und Gen-Manipulationen sind mit unserer Auffassung vom Leben unvereinbar.

Das Grundgesetz wird im Sinne eines wirklichen Tierschutzes geändert, der vom Respekt für diese Wesen getragen ist. Die Massentierhaltung und die Pelztierzucht werden abgeschafft. Die Vorschriften für eine artgerechte Tierhaltung werden verschärft. Für Tiere und Erzeugnisse aus Tieren, die nicht nach diesen Gesetzen und Vorschriften behandelt wurden, wird Einfuhrverbot erteilt.

Gesundheit

Es sollen nicht mehr nur die Symptome sondern vorrangig die Ursachen von Krankheiten behandelt werden. Das schließt eine Erweiterung der Ausbildung der Ärzte nach ganzheitlichen Gesichtspunkten mit ein. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Prävention von Krankheiten, angefangen durch entsprechende Berücksichtigung im Bildungssystem und durch Maßnahmen für entsprechende Aufklärung und Bildung der Erwachsenen. Das bedeutet wesentlich mehr Raum für ganzheitliche Medizin , außerdem für alternative Heilweisen, denn viele Krankheiten haben ihre Ursache in Stress, Ärger, Ängsten und dgl. Hier bedarf es viel mehr psychologischer Arbeit im weitesten Sinne und der Arzt muss , ohne Angst vor Einkommensverlusten zu haben, mehr Zeit für den Patienten, insbesondere für das persönliche Gespräch bekommen. All dies wird im Endeffekt zu einer erheblichen Kostensenkung im Gesundheitsbereich führen.

Die Strukturen in der Organisation der Ärzteschaft sind transparent zu machen. Die Organisation hat sich ebenfalls auf den wahren Inhalt des hippokratischen Eides zu besinnen und sich nach demokratischen Grundsätzen zu bilden.

Eine Monopolstellung der Pharmaindustrie auch im Kräuter-, Tee- und Nahrungsergänzungsmittelbereich wird untersagt.

Finanzielle Transparenz bei allen Kranken-, Gesundheits- und Heilkassen ist selbstverständlich.

Rechtswesen

Je stärker die Eigenverantwortung des Einzelnen für das Ganze wächst, um so weniger Reglementierungen sind erforderlich. Eine ganzheitliche Erziehung, die das Bewusstsein für diese Verantwortung fördert, ist der erste wichtige Schritt zu einer Veränderung der Rechtsbedürfnisse.

Bau-, Siedlungs- und Verkehrspolitik

Investitionen in Sanierung von öffentlichen Bauten aller Art bei gleichzeitigem Bürokratieabbau bei Fördermaßnahmen. Mehr Investitionen , besonders in Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten und -krippen, Förderung von z.B. Mehrgenerationenprojekten. Rückkehr zur sinnvollen Bauplanung und -abwicklung im öffentlichen Bereich. Das wird zu vernünftig durchgeplanten und damit auch von den Kosten her zu wirtschaftlich durchgeführten Maßnahmen führen. Das bedeutet in Konsequenz auch eine Reformierung des Haushaltsrechts und der Förderrichtlinien. Die Flächenversiegelungen sollen vermindert werden.

Umweltfreundliche, gesundheitsfördernde und gemeinschaftsfördernde Wohnkulturen sollen in den Fokus gestellt werden.

Eine menschen- und umweltfreundliche Gestaltung des Verkehrs ist unser Ziel. Dazu werden die Vermeidung von Transporten und die Verlagerung unvermeidlicher Transporte auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und kurze Vertriebswege gefördert.

Familie, Rentner/-innen, Bürger/-innen

Gleichstellung von Lebensformen aller Art.

Förderung von Mehrgenerationenwohnprojekten, auch außerhalb von Familien und von Netzwerken, die Jung und Alt verbinden und für beide Seiten Sinn und Erfüllung bringen, z.B. dadurch, dass Erfahrungen bei Existenzgründungen oder dem Fördern von Talenten zur Verfügung gestellt werden. Somit ermöglichen wir sowohl Nichterwerbstätigen als auch Rentnern/-innen einen Zugang zu arbeitsähnlichen Projekten, um neue und interessante Lebensaufgaben zu erhalten. Das Gefühl, gebraucht zu werden, bleibt erhalten.

Heime werden in Wohnstätten für Alt und Jung umgewandelt.

Auskömmliche Versorgung für Alle.

Zur Reduzierung der Anzahl der Frührentner mehr Präventionsarbeit und kostenfreie Angebote zur Erhaltung der Gesundheit und zu größerer Selbstverantwortung.

Wir setzen uns dafür ein, dass Strukturen und Gesetze so geändert werden, damit sie allen Lebensformen mit Kindern zugute kommen.

Gesetze sind so zu gestalten, dass sie der modernen Lebensweise entsprechen.

Ausbau der Ganztageskinderbetreuung.

Reduzierung der Mehrwertsteuer auf Produkte und Dienstleistungen für Kinder.

Neue Technologien

Neue umweltfreundliche und menschengerechte Techniken, mit denen Energie eingespart und Ressourcen geschont werden, sowie die Erforschung neuer Energieformen werden gefördert.

Abgelehnt werden dagegen die Atomspaltung (Atomkraftwerke) und die Genmanipulations-Technologien.

Alle technischen Entwicklungen werden v o r der Einführung auf schädliche Auswirkungen auf Erde, Wasser, Luft, Atmosphäre, Mensch, Tier und Pflanze untersucht.

Entwicklungspolitik

Gleichzeitige finanzielle und personelle Förderung von Maßnahmen im Ausland, die die eigene Selbständigkeit, im Einklang mit den eigenen Ressourcen und der Natur sowie den Menschen fördern und so den Aufbau einer eigenen Existenz ermöglichen. Damit soll auch sichergestellt werden, dass die zur Verfügung gestellten Mittel direkt bei den Menschen ankommen und die für das Allgemeinwohl erstellten Anlagen auch in Zukunft für alle zugänglich sind. Aber auch Förderung von alternativen Möglichkeiten der Stromerzeugung sowie der Wasserbeschaffung und -erzeugung (Hilfe zur Selbsthilfe).

Sicherheit und Frieden, Europa- und Außenpolitik

Einführung einer Berufswehr zur Verteidigung und zur Unterstützung im Katastrophenfall.

Von Deutschland aus darf kein Krieg mehr ausgehen oder unterstützt werden, d.h.

dass auch bestehende Verträge Überflugrechte über Deutschland für den Angriffsfall nicht mehr zulassen dürfen.

Wir lehnen Gewalt als Mittel zur Lösung von Problemen ab.

Wir setzen uns für ein geeintes Europa und eine geeinte Welt in Frieden ein, in der jeder dem anderen die entsprechende Akzeptanz entgegenbringt. Daher streben wir an auch im Europaparlament vertreten zu sein.

Interkulturelles Leben in Deutschland

Wir setzen uns für eine Akzeptanz aller Menschen untereinander zu einem friedvollen Miteinander ein.

Wettbewerb

Firmen, die sich nicht gesetzestreu verhalten und sich so einen Wettbewerbsvorteil gegenüber gesetzestreuen Firmen verschaffen , d.h. z.B. Arbeitnehmer durch Schwarzarbeit o.ä. ausbeuten, denen z.B. Bestechung oder Betrug nachgewiesen wurde, sind von der Vergabe öffentlicher Aufträge generell für mind. 3 Jahre auszuschließen. Insbesondere auch die Geldstrafen sind in diesem Bereich um ein Vielfaches zu erhöhen.

Dieses Programm wurde am 01.01.2011 auf der Gründungsversammlung in Kiebitzreihe beschlossen.